

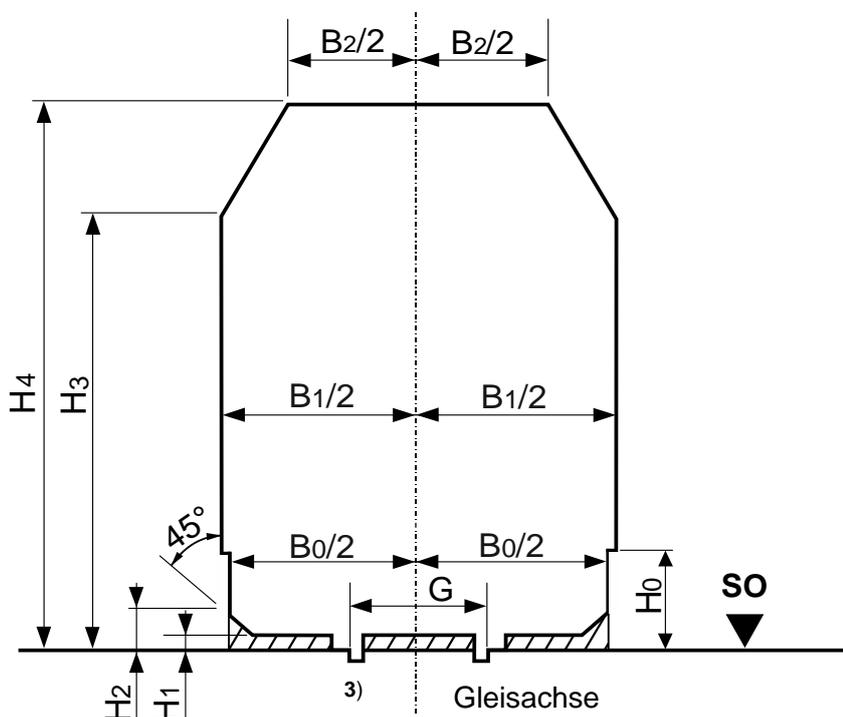
Die dargestellte Fahrzeugumgrenzung gilt für Nachbildungen europäischer Regelspurfahrzeuge.

Vergrößerte Profile für besondere Fahrzeugbreiten, -höhen oder Ladungssysteme, die nicht europäisch allgemein angewendet werden, und vergrößerte Profile für Breitspurfahrzeuge sind von dieser Norm nicht erfasst.

Die Fahrzeugumgrenzung stellt eine Hüllkurve dar, in der das Fahrzeug einschließlich seiner Bewegungsmöglichkeiten, Spiele und Toleranzen, bezogen auf ein ideales Gleis, unter allen Umständen verbleiben muss.¹⁾

Modelle von Vorbildfahrzeugen sind möglichst maßstäblich zu bauen. In jedem Fall müssen sich alle Teile, auch abgesenkte Stromabnehmer²⁾, innerhalb der Umgrenzung befinden.

Funktionselemente für Stromabnahme, Sicherungs- und Entkupplungseinrichtungen und dergleichen dürfen in den schraffierten Raum über der Schienenoberkante hineinragen.



Maßtabelle:

Nenngröße	G	B ₀	B ₁	B ₂	H ₀	H ₁	H ₂	H ₃	H ₄
Z	6,5	16	17	11	5,5	1	1,5	17	22
N	9,0	22	23	15	7,5	1	2,5	24	30
TT	12,0	29	30	20	10	1,5	3,5	32	40
H0	16,5	39	40	27	13,5	2	4,5	44	55
S	22,5	53	54	37	18	3	6,5	59	74
0	32,0	76	78	52	26	4	9	83	106
I	45,0	106	110	73	36,5	5	11	115	147
II	64,0	149	153	103	52	6	18	163	209

1) Die Definition als kinematische Umgrenzung gilt nur für Neukonstruktionen von Fahrzeugen. Fahrzeuge, die vor Erscheinen dieser Ausgabe entwickelt wurden, gelten auch als normgerecht, wenn sie die Tabellenmaße nur statisch erfüllen, d.h. unmittelbar messbar am Fahrzeugkörper.

2) Zur Begrenzung des Arbeitsraumes der Stromabnehmer siehe NEM 202.

3) Die Radbereiche unterhalb von **H₁** sind durch die NEM 310 bestimmt.

Die in der Tabelle genannten Breitenmaße gelten nicht einschränkungslos für die Bemessung der Fahrzeuge.

Für das Verkehren in Gleisbögen ist, zusätzlich zur den Erweiterungen gemäß NEM 103 und den Gleisabstandsvergrößerungen gemäß NEM 112, eine von der Fahrzeuglänge abhängige Begrenzung der maximalen Fahrzeugbreite (in Fahrzeugmitte) erforderlich.

Dazu werden die Fahrzeuge in drei Gruppen ⁴⁾ unterteilt:

Fahrzeuggruppe A: Drehzapfenabstand bis 14,0 m ⁵⁾ (meist mit Kastenlänge bis 20,0 m), Breite bis 3,15 m ⁶⁾

Fahrzeuggruppe B: Drehzapfenabstand bis 17,2 m (meist mit Kastenlänge bis 24,2 m), Breite bis 3,05 m

Fahrzeuggruppe C: Drehzapfenabstand bis 19,5 m (meist mit Kastenlänge bis 27,2 m), Breite bis 2,95 m

Die tatsächliche Fahrzeugbreite an den Fahrzeugenden ist so zu bemessen, dass sie die Bogenerweiterung nach außen gemäß NEM 103 für ihre Fahrzeuggruppe nicht überschreitet. Erforderlichenfalls muss ein Fahrzeug einer längeren Gruppe zugeordnet werden.

Die **Grenzmaße für die wirksamen Drehzapfenabstände** entsprechen folgenden Modellmaßen:

Nenngröße	Z	N	TT	H0	S	0	I	II
Fahrzeuggruppe A	64	88	117	161	219	311	438	622
Fahrzeuggruppe B	78	108	143	198	267	382	538	764
Fahrzeuggruppe C	89	122	163	224	305	433	609	867

Die **Grenzmaße für die Kastenbreiten** entsprechen folgenden Modellmaßen:

Nenngröße	Z	N	TT	H0	S	0	I	II
Fahrzeuggruppe A	14,5	19,5	26,5	36	49	70	98,5	140
Fahrzeuggruppe B	14	19	25,5	35	47,5	67,5	95	135,5
Fahrzeuggruppe C	13,5	18,5	24,5	34	46	65,5	92	131

4) Abweichend von der maßstäblichen Wiedergabe verkürzte Modelle können ggf. einer kleineren Fahrzeuggruppe zugeordnet werden. Es gelten dann als Zuordnungsgröße die zurückgerechneten Maße des fiktiven verkürzten Vorbildes.

5) Gilt entsprechend auch für Einzelradsätze.

6) Für Fahrzeuge der Nenngröße 0 ist die Umrechnung des max. Fahrzeugbreitenmaßes der Gruppe A von 3,15 m im abweichenden Maßstab 1:43,5 nicht zulässig.